

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. November 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

|   |                |
|---|----------------|
| im ordentlichen Ergebnis                  |                |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 51.928.720 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 51.771.361 EUR |
| mit einem Saldo von                       | 157.359 EUR    |
| <br>                                      |                |
| im außerordentlichen Ergebnis             |                |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 141.050 EUR    |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR          |
| mit einem Saldo von                       | 141.050 EUR    |
| <br>                                      |                |
| ausgeglichen mit einem Überschuss von     | 298.409 EUR,   |

im Finanzhaushalt

|   |                 |
|---|-----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.920.336 EUR   |
| <br>  |                 |
| und dem Gesamtbetrag der  |                 |
| <br>  |                 |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 19.963.110 EUR  |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 30.939.900 EUR  |
| mit einem Saldo von   | -10.976.790 EUR |
| <br>  |                 |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf   | 0 EUR           |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf   | 241.919 EUR     |
| mit einem Saldo von   | -241.919 EUR    |
| <br>  |                 |
| ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelbedarf<br>des Haushaltsjahres von                        | -7.298.373 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.750.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 236,12 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 189,52 % |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 370,00 % |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 25. November 2025 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

## § 8

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- a) überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 1.000.000 € betragen.
- b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 1.000.000 € betragen.
- c) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 1.000.000 € betragen.

(2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 1.000.000 € oder 5 % der im Haushaltsjahr

veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
- b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- c) außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

betragen.

Hünfeld, den 26.11.2025

**Der Magistrat der Stadt Hünfeld**

gez.

(Siegel)

Benjamin Tschesnok, Bürgermeister